

Kunstliche Einflussnahme auf die industrielle Produktion.

Am sichersten kann der angestrebte Zweck zweifellos durch ein System von Einfuhrverboten bezw. Einfuhrbewilligungen erreicht werden, wenn die Handhabung eine solche ist, daß sie die kaufmännische Aktionsfähigkeit nicht lähmt. Die Zuteilung der Einfuhrmengen mit Rücksicht auf deren Wert für die einzelnen Industrie- und Handelsgruppen muß für längere Perioden im voraus auf Grund des Votums einer Körperschaft erfolgen, in der die finanziellen, industriellen, gewerblichen und kaufmännischen Organisationen vertreten sind. Hierbei ist insbesondere Bedacht darauf zu nehmen, daß der Einfuhr von Ganz- und Halbfabrikaten nur insoweit und in dem Umfange zugestimmt werden kann, als diese Fabrikate noch nicht im Inlande hergestellt werden können. Nur dadurch kann die Verschuldung an das Ausland in den notwendigen Mindestgrenzen gehalten werden.

Bei allen Stapelindustrien, für welche Kriegswirtschaftsverbände bestehen oder noch geschaffen werden können, wird zweckmäßigerweise die Beschränkung des Imports an Rohmaterial und Halbfabrikaten durch eine auf gesetzlicher Grundlage beruhende Einschränkung der Produktion und des Rechtes zur Lagerhaltung ersetzt werden können. Der angestrebte Zweck wird auch auf diesem Wege erreicht und gleichzeitig die freie wirtschaftliche Betätigung nur quantitativ und nicht qualitativ beschränkt. Hiedurch erübrigen sich auch Einkaufsvereinigungen mit monopolartigem Charakter, die eine Verbilligung des ausländischen Rohmaterials kaum herbeiführen könnten, dagegen den legitimen Handel nicht nur zeitweise, sondern dauernd ausschließen würden. Der erforderliche Umfang der Produktionseinschränkung kann sowohl statistisch als empirisch festgesetzt und jederzeit dem tatsächlichen Bedarf angepaßt werden. Hiedurch ergibt sich auch die Möglichkeit des reibungslosen Ueberganges zur vollständigen wirtschaftlichen Freiheit.

Die Einschränkung im Bezuge von Rohmaterial und Halbfabrikaten und somit die Einschränkung der Produktion wird sich aber nur auf denjenigen Teil der Erzeugung beziehen dürfen, der im Inlande Absatz findet. Das zulässige Produktionsquantum wird jederzeit um diejenigen Mengen überschritten werden dürfen, die dem tatsächlichen Export entsprechen.

Die staatliche Einflussnahme auf die industrielle Produktion wird sich allerdings nicht mit der Einschränkung der Erzeugungsmengen bescheiden können, sondern wird notwendigerweise, so lange eine solche Einschränkung stattfindet, auch auf die Preisbildung übergreifen müssen, da das künstliche Zurückschrauben der Produktion der Industrie und insbesondere der Erfindungsindustrie die Möglichkeit einer schrankenlosen Preissteigerung bietet.

So lange die staatliche Einflussnahme auf die industrielle Produktion sich in den hier gekennzeichneten Grenzen bewegt und im vollen Einvernehmen mit den industriellen Selbstverwaltungskörpern ausgeübt wird, muß sie als durchaus berechtigt und notwendig anerkannt werden und dient gleichmäßig den allgemeinen Interessen des Staates wie den speziellen der industriellen und gewerblichen Produktion.

Sinen dauernden Schaden könnte die österreichische Industrie durch diese Art der staatlichen Regelung nur dann erleiden, wenn nicht in den ein einheitliches Wirtschaftsgebiet bildenden Ländern und in dem handelspolitisch nahestehenden Deutschen Reiche analoge Beschränkungen platzgreifen würden. Das Vorgehen einer Verständigung mit Ungarn und dem Deutschen Reich in diesen Fragen bildet neben der gewährleisteten Einflussnahme der industriellen Selbstverwaltungskörper die wichtigste Voraussetzung für eine gezielte und zweckdienliche Lösung.